

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen

1950

Ausgegeben zu Wiesbaden am 8. September 1950

Nr. 33

**Inhalt:**

	Seite		Seite
(83) Verordnung über Unterrichtsgeldfreiheit und Erziehungsbeihilfen. Vom 13. August 1950 . . . . .	157	vom 30. November 1949 (GVBl. S. 167). Vom 26. August 1950 . . . . .	162
(84) Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Abschluß der politischen Befreiung in Hessen		(85) Wahlordnung für die Wahl von Betriebsräten. Vom 26. August 1950 . . . . .	162

(83) **Verordnung  
über Unterrichtsgeldfreiheit und Erziehungs-  
beihilfen.  
Vom 13. August 1950.**

Auf Grund des Artikels 107 der Verfassung des Landes Hessen (GVBl. 1946 S. 229) wird zur Durchführung des Artikels 59 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung und des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit vom 16. Februar 1949 (GVBl. S. 18) und des Gesetzes zur Durchführung der Lernmittelfreiheit vom 12. Juli 1949 (GVBl. S. 96) verordnet:

## Abschnitt I

## Unterrichtsgeldfreiheit

## § 1

(1) Öffentliche Schulen mit Unterrichtsgeldfreiheit im Sinne des Artikels 59 Absatz 1 Satz 1 der Hessischen Verfassung und des § 1 des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit sind Volks-, Mittel- und Sonderschulen, Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen, höhere Schulen, Kunsthochschulen, Universitäten und staatliche wissenschaftliche Hochschulen, sowie Lehrerausbildungsanstalten im Lande Hessen.

(2) Im Sinne des Absatz 1 sind

## 1. Berufsfachschulen:

Schulen, die, ohne eine praktische Berufsausbildung voraussetzen, freiwillig zur Vorbereitung auf einen gewerblichen, kaufmännischen oder hauswirtschaftlichen Beruf besucht werden. Die Unterrichtsdauer muß bei mindestens 24 Wochenstunden wenigstens ein Jahr betragen.

## 2. Fachschulen:

Schulen, die nach ausreichender praktischer Vorbildung freiwillig zur weiteren beruflichen Ausbildung besucht werden. Die Unterrichtsdauer muß bei ganztägigem Unterricht in der Regel vier Semester betragen.

## 3. Kunsthochschulen:

die Staatliche Hochschule für bildende Künste (Städel-Schule) in Frankfurt (Main),  
die Staatliche Werkakademie in Kassel,

die Staatliche Hochschule für Musik (Abteilung für Schul- und Kirchenmusik in Frankfurt (Main).

## 4. Universitäten und staatliche wissenschaftliche Hochschulen:

die Johann-Wolfgang-Goethe-Universität in Frankfurt (Main),  
die Philipps-Universität in Marburg/L.,  
die Technische Hochschule in Darmstadt,  
die Justus-Liebig-Hochschule in Gießen.

## 5. Lehrerausbildungsanstalten:

die Pädagogischen Institute, das Berufspädagogische Institut und die Pädagogischen Ausbildungslehrgänge.

(3) Fachschulen sind unter den Voraussetzungen des Absatz 2 Ziffer 2 insbesondere:

- a) Bauschulen,
- b) Ingenieurschulen,
- c) Chemiefachschulen,
- d) Werkkunstschulen,
- e) Fachschulen für Wirtschaft und Verwaltung (frühere Wirtschaftsoberschulen),
- f) Frauenfachschulen,
- g) Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnen-Seminare,
- h) Jugendleiterinnen-Seminare.

(4) Unabhängig von der regelmäßigen Unterrichtsdauer (Absatz 2 Ziffer 2 Satz 2) sind Fachschulen auch

- a) die dreisemestrigen Abteilungen der Textilfachschule Lauterbach zur Ausbildung von Textiltechnikern und Textilchemotechnikern,
- b) Hebammenlehranstalten,
- c) Landwirtschafts-, Gartenbau-, Obstbau-, Weinbau-, Gemüsebau-, Forstschulen und Höhere Landbauschulen.

(5) Der Besuch der Berufsfach- und Fachschulen ist nur dann unterrichtsgeldfrei, wenn er nachweislich der Berufsausbildung oder Berufsbildung dient und alle Vorschriften des Lehrplans erfüllt werden. Hauswirtschaftliche Aus- und Fortbildung gilt als Berufsaus- und Berufsbildung.

(6) Gast Schüler höherer Schulen genießen keine Unterrichtsgeldfreiheit.

## § 2

(1) Die Unterrichtsgeldfreiheit bezieht sich

1. bei Volksschulklassen mit erweiterten Lehrzielen, Mittelschulen und Berufsschulen auf das Schulgeld,
2. bei höheren Schulen, Berufsfachschulen und Fachschulen auf die Aufnahmegebühren und das Schulgeld,
3. bei Kunsthochschulen, Pädagogischen Instituten, dem Berufspädagogischen Institut und Pädagogischen Ausbildungslehrgängen auf die Aufnahme- und Studiengebühren,
4. bei anderen staatlichen wissenschaftlichen Hochschulen und Universitäten auf die Aufnahme- und Studiengebühren und das Unterrichtsgeld (Kolleggeld).

(2) In Ausnahmefällen kann die Unterrichtsgeldfreiheit nach näherer Bestimmung im Verwaltungswege auf Gasthörergebühren ausgedehnt werden.

## § 3

(1) Zu den Zuschlägen und Beiträgen (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit) gehören auch Wohlfahrtsgebühren, Sportbeiträge und das von Studierenden erhobene Ersatzgeld.

(2) Über Erlaßanträge in Härtefällen (§ 1 Absatz 2 Satz 2 ebendort) entscheidet der jeweilige Unterhaltsträger der Schule oder Hochschule, zu dessen Gunsten gezahlt wird. Erhält der Staat die Zahlung, ohne Unterhaltsträger zu sein, so entscheidet die zuständige staatliche Stelle.

## § 4

Unterrichtsgeld ist nicht zu zahlen, wenn der Schüler, der Studierende oder der Unterhaltspflichtige den Wohnsitz im Lande Hessen oder in einem Land hat, mit dem Gegenseitigkeit verbürgt ist, und Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ist.

## § 5

(1) Gegenseitigkeit der Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit ist mit anderen Ländern nur insoweit verbürgt, als Schülern oder Studierenden, wenn diese oder ihre Unterhaltspflichtigen im Lande Hessen ihren Wohnsitz haben, Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit gewährt wird wie an entsprechenden Schulen und Hochschulen im Lande Hessen. Ist Gegenseitigkeit nur hinsichtlich der Unterrichtsgeldfreiheit verbürgt, so wird in Hessen nur diese gewährt.

(2) Der Minister für Erziehung und Volksbildung gibt jeweils im Staatsanzeiger bekannt, in welchen Ländern Gegenseitigkeit verbürgt ist. Er teilt Umfang, Beginn und Änderungen der Verbürgung mit.

## § 6

(1) Wer Unterrichtsgeldfreiheit in Anspruch nimmt, hat unter Verwendung des vorgesehenen

Vordrucks die Tatsachen nachzuweisen, aus denen sich der Wohnsitz des Schülers, des Studierenden oder ihrer Unterhaltspflichtigen ergibt. Die deutsche Staatsangehörigkeit ist im Zweifelsfalle durch Staatsangehörigkeitszeugnis nachzuweisen. Flüchtlinge haben den Flüchtlingsausweis vorzulegen und im Zweifelsfalle die Gleichstellung nachzuweisen.

(2) Zuständig für die Entgegennahme der Nachweise des Absatzes 1 und die Entscheidung über die Unterrichtsgeldfreiheit sind für

- staatliche Schulen der Schulleiter,
- Schulen der Gemeinden der Gemeindevorstand (Bürgermeister oder Magistrat),
- Schulen der Gesamtschulverbände und Zweckverbände der Verbandsvorsteher,
- Schulen der Kreise der Kreisausschuß,
- Landwirtschafts-, Gartenbau-, Obstbau-, Weinbau-, Gemüsebau-, Forstschulen und Höhere Landbauschulen der Schulleiter,
- wissenschaftliche Hochschulen der Rektor,
- Pädagogische Institute, das Berufspädagogische Institut und Pädagogische Ausbildungslehrgänge der Direktor (Leiter),
- die Staatliche Hochschule für bildende Künste (Städel-Schule) und die Staatliche Hochschule für Musik der Magistrat der Stadt Frankfurt (Main).

## § 7

Gegen Entscheidungen der im § 6 Absatz 2 genannten Stellen über die Unterrichtsgeldfreiheit sowie gegen Entscheidungen auf Grund des Gesetzes zur Durchführung der Lernmittelfreiheit vom 12. Juli 1949 (GVBl. S. 96) kann die Anfechtungsklage vor dem Verwaltungsgericht erst erhoben werden, wenn der Klageberechtigte erfolglos Beschwerde eingelegt hat. Die Beschwerde tritt nach § 7 des Gesetzes zur Durchführung der Lernmittelfreiheit vom 12. Juli 1949 (GVBl. S. 96) an die Stelle des Einspruchs gemäß § 38 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit (VGG) in der Fassung vom 30. Juni 1949 (GVBl. S. 137).

## § 8

(1) Über die Beschwerde entscheiden Ausschüsse, die bei den Schulaufsichtsbehörden einzurichten sind.

(2) Schulaufsichtsbehörden sind

für die öffentlichen Volks-, Mittel- und Sonderschulen und Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen — mit Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen Lehr- und Forschungsanstalten und Fachschulen, des Städtischen Konservatoriums in Kassel und der Landesmusikschule in Darmstadt — die Regierungspräsidenten,

für die land- und forstwirtschaftlichen Lehr- und Forschungsanstalten und Fachschulen der Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft,

für alle übrigen öffentlichen Schulen und Hochschulen der Minister für Erziehung und Volksbildung.

(3) Die Beschwerde ist binnen zwei Wochen nach Zugang der beschwerenden Entscheidung bei der die Entscheidung erlassenden Stelle einzulegen. Wenn die Stelle der Beschwerde nicht abhilft, legt sie diese der Schulaufsichtsbehörde vor. Die Frist wird auch durch Einlegung der Beschwerde bei der Schulaufsichtsbehörde gewahrt.

(4) Auf das Beschwerdeverfahren sind die §§ 32, 33, 39 Absatz 1, 40, 41 und 42 VGG entsprechend anzuwenden.

### § 9

(1) Die Beschwerdeausschüsse bestehen aus dem Leiter der Schulaufsichtsbehörde oder einem von ihm Beauftragten als Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Beisitzer sind je ein Vertreter der Lehrer und der Elternschaft der der Aufsichtsbehörde unterstehenden Schulen. Die Tätigkeit der Mitglieder der Beschwerdeausschüsse ist ehrenamtlich. Der Vertreter der Elternschaft ist zur Geheimhaltung der Tatsachen, die ihm als Beisitzer bekannt werden, vor der Aufnahme seiner Tätigkeit vom Vorsitzenden besonders zu verpflichten. Darüber ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) Die Beschwerdeausschüsse entscheiden mit Stimmenmehrheit. Ein Beschluß, der auf Gesetzesverletzung beruht, kann vom Leiter der Schulaufsichtsbehörde beanstandet werden. § 40 a Absatz 3 VGG ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Der Minister für Erziehung und Volksbildung erläßt im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen die Bestimmungen über die Auswahl der Beisitzer, die diesen zu erstattenden Auslagen und die Geschäftsordnung der Ausschüsse.

### § 10

Soweit Hochschullehrer Unterrichtsgeldanteile (Kolleggeldanteile) infolge der Unterrichtsgeldfreiheit nicht erhalten, zahlt ihnen das Land Hessen Ausgleichsbeträge in gleicher Höhe.

## Abschnitt II

### Erziehungsbeihilfen

#### § 11

Erziehungsbeihilfen bezwecken, besonders begabten Schülern, Studierenden und berufstätigen Jugendlichen mit wertvollen Charaktereigenschaften bei außergewöhnlichen Leistungen nach Maßgabe des Gesetzes im Allgemeininteresse durch zusätzliche Geldzuwendung eine umfassendere Erziehung und Ausbildung zu ermöglichen, als die wirtschaftliche Lage ihrer Unterhaltspflichtigen zuläßt.

#### § 12

(1) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung oder Weitergewährung einer Erziehungsbeihilfe besteht nicht. Er besteht auch nicht, nachdem die Gewährung oder Weitergewährung bewilligt ist.

(2) Die gewährte Beihilfe ist zweckgebunden.

(3) Erziehungsbeihilfen sind kein Ersatz für öffentliche Fürsorge und auf deren Leistungen nicht anrechenbar.

#### § 13

Nur Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland erhalten Erziehungsbeihilfen.

#### § 14

(1) Erziehungsbeihilfen werden gewährt

- a) Schülern und Studierenden der öffentlichen und genehmigten privaten Mittel- und höheren Schulen, der öffentlichen und genehmigten privaten Berufsfach- und Fachschulen, der land- und forstwirtschaftlichen Lehr- und Forschungsanstalten, der Kunsthochschulen sowie der Universitäten und staatlichen wissenschaftlichen Hochschulen, der Pädagogischen Institute, des Berufspädagogischen Instituts und der Pädagogischen Ausbildungslehrgänge, in Ausnahmefällen auch Schülern der Volksschulklassen mit erweiterten Lehrzielen,
- b) berufstätigen Jugendlichen, die öffentliche oder private Lehrgänge besuchen oder sonstige Ausbildungsmöglichkeiten benutzen, die nachweislich der Erlangung der Hochschulreife dienen, bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

(2) Die Bestimmungen des § 1 Absatz 2, 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Regelmäßige Voraussetzung der Gewährung der Erziehungsbeihilfe ist, daß die Schule, Hochschule oder sonstige Ausbildungseinrichtung im Lande Hessen liegt. Ausnahmen sind zulässig, wenn besondere Gründe sie rechtfertigen.

(4) Erziehungsbeihilfen werden nur gewährt, wenn die Schüler, die Studierenden, die berufstätigen Jugendlichen oder deren Unterhaltspflichtige ihren Wohnsitz im Lande Hessen haben. Gegenseitigkeit wird nicht verbürgt.

#### § 15

(1) Schüler, Studierende und berufstätige Jugendliche können die Erziehungsbeihilfe nur erhalten, wenn Charakter, Begabung und Leistungen dem strengen Maßstab entsprechen, der mit Rücksicht auf den Zweck der Erziehungsbeihilfe und den beschränkten Umfang der Beihilfemittel anzulegen ist.

(2) Zur Beurteilung des Charakters, der Begabung und der Leistungen werden an den im § 14 Absatz 1 Buchstabe a) genannten Schulen und Hochschulen Ausschüsse der Lehrkräfte unter dem Vorsitz des Leiters, Direktors oder Rektors oder ihrer Stellvertreter gebildet (Pädagogische Ausschüsse). Diese Ausschüsse oder die von ihnen beauftragten Ausschußmitglieder können die Schüler, Studierenden oder berufstätigen Jugendlichen zum Zwecke der Beurteilung einer Prüfung unterziehen. Die Prüfung ist gebührenfrei. Die Sitzungen der Pädagogischen Ausschüsse an Privatschulen sind der zuständigen Aufsichtsbehörde bekanntzugeben. Diese kann zu den Sitzungen einen Vertreter entsenden.

## § 16

Die Gewährung der Erziehungsbeihilfe setzt voraus, daß die Schüler, Studierenden oder berufstätigen Jugendlichen selbst oder deren Unterhaltspflichtige auch bei zumutbarer wirtschaftlicher Einschränkung oder Belastung nicht in der Lage sind, die Ausbildung, der die Beihilfe dienen soll, aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

## § 17

(1) Der Minister für Erziehung und Volksbildung und der Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft verteilen jeder die ihm im Rechnungsjahr zur Verfügung stehenden Mittel für die Erziehungsbeihilfe an die in § 14 Absatz 1 genannten Schulen, Hochschulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen seines Geschäftsbereichs in angemessenem Verhältnis. Sie teilen die Beihilfemittel nach gestaffelten Sätzen ein. Die einzelne Erziehungsbeihilfe richtet sich in der Regel nach diesen Sätzen; Ausnahmen sind nur in Sonderfällen zulässig.

(2) Die Höhe der Erziehungsbeihilfe soll unter Berücksichtigung aller maßgebenden Umstände des Einzelfalles als zusätzliche Zuwendung so bemessen werden, daß die Ausbildung und der für diese erforderliche Lebensunterhalt des Bedachten sichergestellt sind.

(3) Die Erziehungsbeihilfe wird regelmäßig für die Dauer eines Jahres, im Falle kürzerer Ausbildung für deren Dauer gewährt. Sie wird möglichst bis zur Beendigung der Ausbildung von Jahr zu Jahr weitergewährt.

(4) Die Art der Erziehungsbeihilfe kann nach Verwendungszweck und Zahlungsweise im Einzelfall näher bestimmt werden. Die Zweckerreichung kann durch unmittelbare Zahlung an einen Dritten, der zugunsten des Bedachten Leistungen erbringt, oder durch andere Maßnahmen gesichert werden.

## § 18

(1) Die zweckentsprechende Verwendung der gewährten Mittel ist auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Die Erziehungsbeihilfe kann entzogen oder ihre zweckentsprechende Verwendung durch geeignete Maßnahmen gesichert werden, wenn sich die zweckwidrige Verwendung herausstellt.

## § 19

Die Erziehungsbeihilfe ist zu entziehen oder zu beschränken, sobald die Voraussetzungen ihrer Gewährung wegfallen oder sich ändern.

## § 20

(1) Über die Gewährung, Weitergewährung, Entziehung, Beschränkung und Zwecksicherung der Erziehungsbeihilfe entscheiden im Geschäftsbereich des Ministers für Erziehung und Volksbildung, wenn die Ausbildungseinrichtung im Lande Hessen liegt, Ausleseausschüsse. Im Geschäftsbereich des

Ministers für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft entscheidet dieser. Wenn die Ausbildungseinrichtung im Lande Hessen liegt, schlagen ihm Ausleseausschüsse die Entscheidung vor. Wenn die Ausbildungseinrichtung nicht im Lande Hessen liegt, bestimmt der zuständige Minister das Verfahren.

(2) Die Ausleseausschüsse werden jeweils für ein Jahr (ein Schuljahr, zwei Semester) an den im § 14 Absatz 1 Buchstabe a) genannten Schulen und Hochschulen gebildet. Den Vorsitz führt deren Leiter, Direktor oder Rektor oder sein Stellvertreter. Weitere Mitglieder sind zwei vom Leiter, Direktor oder Rektor bestimmte Angehörige des Lehrkörpers sowie bei den Mittel- und höheren Schulen, den Volksschulen mit Klassen mit erweiterten Lehrzielen und den Berufsfachschulen zwei von und aus der Elternschaft, bei den übrigen Schulen und Hochschulen zwei von und aus der Schüler- oder Studentenschaft gewählte Vertreter. Der Ausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende beruft zu den Sitzungen ein. Er führt die Geschäfte des Ausschusses. Die Sitzungen der Ausleseausschüsse an Privatschulen sind der zuständigen Aufsichtsbehörde bekanntzugeben. Diese kann zu den Sitzungen einen Vertreter entsenden.

(3) Die Vertreter der Elternschaft, Schülerschaft und Studentenschaft sind ehrenamtlich tätig. Sie sind zur Geheimhaltung der Tatsachen, die ihnen bei der Ausübung ihres Ehrenamtes bekannt werden, vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit vom Vorsitzenden des Ausleseausschusses besonders zu verpflichten. Über diese besondere Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

## § 21

(1) Die Erziehungsbeihilfe wird auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt ist der gesetzliche Vertreter (Vater, Mutter, Vormund oder Pfleger), dem die Sorge für die Person des minderjährigen Schülers, Studierenden oder berufstätigen Jugendlichen zusteht, oder dieser selbst, wenn er volljährig ist.

(2) Der Antragsteller hat den Antrag auf dem vorgesehenen Vordruck dem Gemeindevorstand (Bürgermeister oder Magistrat) der Gemeinde, in der er seinen Wohnsitz hat, einzureichen. Der Antrag muß die Ausbildung, der die Erziehungsbeihilfe dienen soll, bezeichnen und soll sich auch auf Höhe, Dauer und Art der Erziehungsbeihilfe erstrecken. Die bisher besuchten Schulen, Hochschulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen sind anzugeben.

(3) Der Antrag ist nach näherer Bestimmung im Verwaltungswege, die im Staatsanzeiger für das Land Hessen zu veröffentlichen ist, in der Regel rechtzeitig vor Beginn des Schul-, Studien- oder Ausbildungsjahres oder der einzelnen Unterrichts- oder Ausbildungsveranstaltung zu stellen. In begründeten Ausnahmefällen, z. B. bei Neuaufnahmen, Eintritt während des Schul-, Studien- oder

Ausbildungsjahres oder bei unverschuldeter Säumnis, kann er später gestellt werden.

### § 22

- (1) Der Antragsteller hat nachzuweisen,
1. wenn die Erziehungsbeihilfe für einen deutschen Staatsangehörigen beantragt wird, im Zweifelsfalle dessen deutsche Staatsangehörigkeit;
  2. wenn sie für einen gleichgestellten Flüchtling beantragt wird, dessen Anerkennung als solcher durch Flüchtlingsausweis und im Zweifelsfalle die die Gleichstellung begründenden Tatsachen;
  3. die Tatsachen, aus denen sich der Wohnsitz im Lande Hessen ergibt (§ 14 Absatz 4 Satz 1);
  4. die wirtschaftliche Bedürftigkeit (§ 16);
  5. wenn die Erziehungsbeihilfe für einen berufstätigen Jugendlichen beantragt wird, dessen Berufstätigkeit.

(2) Der Antragsteller hat auf Verlangen des Vorsitzenden des Pädagogischen oder des Ausleseausschusses die Schul- und Ausbildungszeugnisse in beglaubigter Abschrift sowie ein polizeiliches Führungszeugnis über den Schüler, Studierenden oder berufstätigen Jugendlichen vorzulegen.

### § 23

(1) Der Gemeindevorstand (§ 21 Absatz 2) hat auf richtige und vollständige Antragstellung, besonders auch auf die Beifügung der erforderlichen Nachweise hinzuwirken.

(2) Er nimmt zur Antragsberechtigung (§ 21 Absatz 1) und zu den Voraussetzungen des § 13, des § 14 Absatz 4 Satz 1 und des § 16 sowie zur Höhe, Dauer und Art der beantragten Erziehungsbeihilfe (§ 17 Absatz 2, 3 und 4) Stellung.

- (3) Er sendet den Antrag mit allen Unterlagen,
- a) wenn die Erziehungsbeihilfe für einen Schüler oder Studierenden beantragt wird und die Schule oder Hochschule im Lande Hessen liegt, an deren Leiter, Direktor oder Rektor,
  - b) wenn sie außerhalb des Landes Hessen liegt oder wenn die Erziehungsbeihilfe für einen berufstätigen Jugendlichen beantragt wird sowie in Zweifelsfällen, je nach Zuständigkeit an den Minister für Erziehung und Volksbildung oder den Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft.

### § 24

(1) Auch der Leiter, Direktor oder Rektor hat auf richtige und vollständige Antragstellung, besonders auch auf Beifügung der erforderlichen Nachweise hinzuwirken.

(2) Er legt Anträge, denen offenbar die Antragsberechtigung (§ 21 Absatz 1) oder die Voraussetzungen des § 13, des § 14 Absatz 4 Satz 1 und des § 16 fehlen, ohne weiteres dem Ausleseausschuß (§ 20) vor.

(3) Die übrigen Anträge unterbreitet er zunächst dem Pädagogischen Ausschuß (§ 15 Absatz 2). Die-

ser gibt sein Urteil über Charakter, Begabung und Leistung ab. Alsdann wird der Ausleseausschuß tätig (§ 20).

### § 25

(1) Gegen die Ablehnung, Entziehung und Beschränkung der Erziehungsbeihilfe sowie gegen Maßnahmen ihrer Zwecksicherung ist unter Ausschluß des Verwaltungsstreitverfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben. Die Beschwerde soll einen bestimmten Antrag enthalten und begründet werden.

(2) Im Geschäftsbereich des Ministers für Erziehung und Volksbildung entscheidet über die Beschwerde endgültig der Regierungspräsident, soweit die Erziehungsbeihilfe sich auf die Ausbildung an einer Schule oder sonstigen Ausbildungseinrichtung bezieht, die seiner Dienstaufsicht untersteht, im übrigen der Minister für Erziehung und Volksbildung. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Zugang der beschwerenden Entscheidung bei dem Leiter, Direktor oder Rektor der Schule, Hochschule oder sonstigen Ausbildungseinrichtung, deren Ausleseausschuß die Entscheidung getroffen hat, einzulegen. Dieser übersendet sie unverzüglich mit allen Unterlagen an die für die Entscheidung zuständige Behörde. Die Frist wird auch durch unmittelbare Einlegung der Beschwerde bei dieser Behörde gewahrt.

(3) Im Geschäftsbereich des Ministers für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft entscheidet über die Beschwerde endgültig ein von diesem gebildeter Beschwerdeausschuß. Dessen Vorsitzender ist ein Beauftragter des Ministers. Als Beisitzer beruft der Minister einen Lehrer und einen Schüler der seiner Aufsicht unterstellten Schulen. Der Schüler ist zur Geheimhaltung der Tatsachen, die ihm als Beisitzer bekannt werden, vor der Aufnahme seiner Tätigkeit vom Vorsitzenden besonders zu verpflichten. Darüber ist eine Niederschrift aufzunehmen. Der Beschwerdeausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. Ein Beschluß, der auf Gesetzesverletzung beruht, kann vom Minister beanstandet werden. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Zugang der beschwerenden Entscheidung bei dem Minister einzulegen. Dieser leitet sie unverzüglich mit allen Unterlagen dem Beschwerdeausschuß zu.

(4) Die beschwerende Entscheidung des Ausleseausschusses und des Ministers für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft ist mit einer Belehrung über das Rechtsmittel, die für die Entgegennahme der Beschwerde zuständige Stelle mit Angabe ihres Sitzes und die einzuhaltende Frist zu versehen. Der Lauf der Beschwerdefrist beginnt nicht, wenn diese Belehrung fehlt.

### § 26

Gewährung, Weitergewährung, Beschränkung und Entziehung einer Erziehungsbeihilfe ist dem Gemeindevorstand der Gemeinde, in der der Antragsteller seinen Wohnsitz hat, mitzuteilen.

## Abschnitt III

**Schlußbestimmung**

## § 27

Diese Verordnung tritt zwei Wochen nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 13. August 1950.

**Hessische Landesregierung**

Der Ministerpräsident      Der Minister für  
Stock      Erziehung und Volksbildung  
Dr. Stein

(84)      **Durchführungsverordnung**  
**zum Gesetz über den Abschluß der politischen**  
**Befreiung in Hessen vom 30. November 1949**  
**(GVBl. S. 167).**  
**Vom 26. August 1950.**

Auf Grund des § 8 Absatz 1 des Gesetzes über den Abschluß der politischen Befreiung in Hessen vom 30. November 1949 (GVBl. S. 167) wird verordnet:

## § 1

Die Richtlinien für die Beschäftigung der von Maßnahmen zur Befreiung des deutschen Volkes von Nationalsozialismus und Militarismus betroffenen Beamten, Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst vom 26. Februar 1947 in der Fassung des Kabinettsbeschlusses vom 20. November 1948 (StA. 1949 S. 69) sind aufgehoben.

## § 2

Die Wiedereinstellung von Personen, die vom Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (GVBl. S. 57) betroffen sind, darf nicht dazu führen, daß inzwischen eingestellte, unbelastete Bedienstete entlassen werden.

## § 3

(1) Soweit Personen, die aus politischen Gründen aus dem öffentlichen Dienst entlassen, später aber rechtskräftig für „nichtbetroffen“ erklärt worden sind, bisher noch nicht wieder eingestellt wurden, sind sie bevorzugt wieder in den öffentlichen Dienst einzustellen. Die Einstellung erfolgt in der früheren oder einer gleichwertigen Stelle.

(2) Soweit bei den in Absatz 1 genannten Personen die Voraussetzungen für die Versetzung in den Ruhestand erfüllt sind, sind sie in den Ruhestand zu versetzen.

(3) Die Hinterbliebenen eines entlassenen Beamten, der vor der Wiedereinstellung (Absatz 1) oder der Versetzung in den Ruhestand (Absatz 2) gestorben ist, erhalten Versorgung nach den allgemeinen Vorschriften.

(4) Die Zeit der Dienstunterbrechung wird auf das Besoldungsdienstalter und die ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet. Dasselbe gilt für die Berechnung der Grundvergütung.

## § 4

Der Direktor des Landespersonalamtes entscheidet über die Bewertung von Entnazifizierungsbescheiden, die nicht auf Grund des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (GVBl. S. 57) ergangen sind.

## § 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 26. August 1950.

Der Hessische Ministerpräsident  
Stock

(85)      **Wahlordnung**  
**für die Wahl von Betriebsräten.**  
**Vom 26. August 1950.**

Gemäß § 15 des Betriebsrätegesetzes für das Land Hessen vom 31. Mai 1948 (GVBl. S. 117) wird mit Zustimmung des vom Landtag hierfür eingesetzten Ausschusses die nachfolgende Wahlordnung erlassen:

## I. Wahlausschuß

## § 1

Die Durchführung der Wahl ist Aufgabe des Wahlausschusses.

## § 2

(1) Die Betriebsversammlung bestimmt aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit, unter möglicher Berücksichtigung von Minderheiten den Wahlausschuß.

(2) Die im Betrieb vertretenen Gewerkschaften sind berechtigt, Vorschläge für die Zusammensetzung des Wahlausschusses zu machen und denselben bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu beraten und zu unterstützen.

## § 3

(1) Der Wahlausschuß besteht  
in Betrieben und Behörden bis zu  
200 Arbeitnehmern aus 3 Mitgliedern,  
in Betrieben und Behörden mit mehr als  
200 Arbeitnehmern aus 5 Mitgliedern,  
in Betrieben und Behörden mit mehr als  
500 Arbeitnehmern aus 7 Mitgliedern.

In den Betrieben und Behörden mit mehr als 1000 Beschäftigten oder mehreren Wahllokalen kann der Wahlausschuß Wahlhelfer bei der Durchführung der Wahl heranziehen.

(2) Wer Bewerber für den Betriebsrat wird, scheidet als Mitglied des Wahlausschusses aus.

## § 4

(1) Der Wahlausschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer.

(2) Von allen Beratungen sind Niederschriften anzufertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften sollen mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenmehrheit, mit der sie gefaßt wurden, enthalten.

## II. Vorbereitung der Wahl

## § 5

Der Wahlausschuß stellt eine Liste der wahlberechtigten Arbeitnehmer (Wählerliste) auf. Im Betrieb vorhandene Listen (z. B. Krankenkassenlisten, Lohnlisten) können hierbei zugrunde gelegt werden.

## § 6

(1) Der Wahlausschuß hat spätestens 20 Tage vor dem letzten Tage der Stimmabgabe ein Wahlausschreiben zu erlassen und in geeigneter Weise bis zum letzten Tag der Stimmabgabe auszuhängen. Im Wahlausschreiben ist die Zahl der zu wählenden Betriebsratsmitglieder sowie die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Gruppen der Arbeitnehmer zu veröffentlichen.

(2) Es ist darin anzugeben, wo die Wählerliste ausliegt, daß Einsprüche gegen sie binnen einer Woche nach dem ersten Tage des Aushanges bei dem Wahlausschuß einzureichen sind und wann und wo die Stimmabgabe erfolgt.

(3) Ferner sind die wahlberechtigten Arbeitnehmer aufzufordern, Kandidaten für den Betriebsrat vorzuschlagen mit dem Hinweis darauf, daß nur solche Vorschläge berücksichtigt werden, die spätestens eine Woche vor der Stimmabgabe bei dem Wahlausschuß eingehen und daß die Stimmabgabe an die zugelassenen Wahlvorschläge gebunden ist; außerdem ist anzugeben, wo die Wahlordnung zur Einsichtnahme ausliegt.

(4) Die festzulegenden Fristen sind genau zu bezeichnen.

## § 7

Über Einsprüche gegen die Wählerliste ist vom Wahlausschuß unverzüglich zu entscheiden. Wird der Einspruch für begründet erachtet, so ist die Wählerliste zu berichtigen.

## § 8

(1) Die Arbeitnehmer des Betriebes können innerhalb der in § 6 bezeichneten Frist Kandidaten für den Betriebsrat vorschlagen.

(2) Die Vorschläge müssen in Betrieben  
bis zu 20 Arbeitnehmern von mindestens  
3 Mitgliedern der Belegschaft  
bis zu 100 Arbeitnehmern von mindestens  
5 Mitgliedern der Belegschaft

bis zu 300 Arbeitnehmern von mindestens  
10 Mitgliedern der Belegschaft  
bis zu 500 Arbeitnehmern von mindestens  
20 Mitgliedern der Belegschaft  
in größeren Betrieben von mindestens  
30 Mitgliedern der Belegschaft  
unterzeichnet sein.

(3) Die im Betrieb vertretenen Gewerkschaften können ebenfalls Kandidaten vorschlagen.

(4) Die eingereichten Wahlvorschläge sind von dem Wahlausschuß in einer Einheitsliste zusammenzufassen, die doppelt soviel wählbare Bewerber enthalten soll als Betriebsratsmitglieder zu wählen sind.

## § 9

(1) Der Wahlausschuß hat die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Kandidaten nach den Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes umgehend zu überprüfen und Anstände umgehend dem Vorschlagsvertreter, im Falle des § 8 Absatz 3 den Gewerkschaften mitzuteilen. Werden die Beanstandungen des Wahlausschusses nicht behoben, so sind die Wahlvorschläge von dem Wahlausschuß entsprechend zu berichtigen. Die Entscheidung des Wahlausschusses kann nur mit einer Anfechtung der Wahl im Ganzen angefochten werden (§ 10 Absatz 6 Hess. BRG.).

(2) Sämtliche vorgeschlagenen Kandidaten sind in alphabetischer Reihenfolge auf eine Liste zu setzen; diese Liste ist spätestens drei Arbeitstage vor Beginn der für die Stimmabgabe gesetzten Frist in geeigneter Weise zur Einsicht der Beteiligten auszuhändigen oder auszulegen (Vorschlagsliste).

## III. Wahl des Betriebsrates

## § 10

Die Stimmabgabe erfolgt mittels Stimmzettel. Der Stimmzettel trägt die Aufschrift „Wahl des Betriebsrates für . . . (Bezeichnung des Betriebes). Aus dieser Liste sind . . . Betriebsratsmitglieder zu wählen“; er enthält einen Abdruck der Vorschlagsliste.

## § 11

Der Wähler bezeichnet die von ihm gewählten Kandidaten im Raum hinter deren Namen. Er kann soviel Kandidaten bezeichnen, als Betriebsratsmitglieder zu wählen sind.

## § 12

Der Wähler hat den seinen Stimmzettel enthaltenden Wahlumschlag an einem für die Stimmabgabe festgesetzten Tage bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern des Wahlausschusses unter Angabe seines Namens abzugeben. Der Vorsitzende und der Schriftführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen. Verläßt einer von ihnen vorübergehend den Wahlraum, so ist mit der Vertretung des Vorsitzenden sein Stellvertreter, mit der Vertretung des Schriftführers ein anderes Mitglied des Wahlausschusses

zu beauftragen. Das mit der Entgegennahme der Wahlumschläge und Stimmzettel betraute Mitglied des Wahlausschusses hat den Wahlumschlag in Gegenwart des Wählers in einen dazu aufgestellten Behälter zu stecken und die Stimmabgabe in der Wählerliste zu vermerken. Der Stimmzettelbehälter muß vom Wahlausschuß verschlossen und so eingerichtet sein, daß die hineingeschobenen Umschläge mit den Stimmzetteln nicht mehr herausgenommen werden können, ohne daß der Behälter geöffnet wird.

#### § 13

Ungültig sind Stimmzettel:

1. die nicht in einem dafür bestimmten Umschlag übergeben worden sind,
2. die als nicht ordnungsgemäß ausgegeben erkennbar sind,
3. die unterschrieben sind oder sonst ein unzulässiges Kennzeichen tragen,
4. auf denen mehr Kandidaten bezeichnet sind, als gewählt werden können,
5. aus deren Kennzeichnung der Wille des Wählers nicht unzweifelhaft zu erkennen ist,
6. die mit einem unzulässigen Vermerk oder mit einem Vorbehalt versehen sind.

#### IV. Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

##### § 14

(1) Diejenigen Kandidaten der Vorschlagsliste, die die meisten Stimmen erhalten, sind zu Mitgliedern des Betriebsrates gewählt, wobei auf jede Gruppe von Arbeitnehmern (Arbeiter, Angestellte und Beamte) nur die im Wahlausschreiben bestimmte Anzahl von Sitzen entfällt. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet das Los.

(2) Die übrigen Kandidaten der Vorschlagsliste sind innerhalb ihrer Gruppe in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen Ersatzmitglieder im Sinne des § 26 des Betriebsrätegesetzes.

(3) Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuß unverzüglich durch Auszählung der Stimmen fest-

gestellt und durch zweiwöchigen Aushang im Betrieb bekanntgegeben.

(4) Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Wahlausschuß zu unterschreiben.

##### § 15

Der Wahlausschuß benachrichtigt die Betriebsratsmitglieder schriftlich von der auf sie entfallenden Wahl. Erklärt der Gewählte nicht innerhalb von drei Tagen nach Zugang der Mitteilung, daß er die Wahl ablehnt, so gilt die Wahl als angenommen. Lehnt ein Gewählter die Wahl ab, so tritt ein Ersatzmitglied seiner Gruppe an seine Stelle.

#### V. Schlußbestimmungen

##### § 16

Die Wahlakten und Niederschriften des Wahlausschusses werden vom Betriebsrat bis zur Beendigung seiner Amtsdauer aufbewahrt.

##### § 17

Die Kosten des gesamten Wahlverfahrens einschließlich der sachlichen und personellen Aufwendungen trägt der Arbeitgeber.

##### § 18

Diese Wahlordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Alle dieser Wahlordnung entgegenstehenden Bestimmungen in Tarifverträgen oder Betriebsvereinbarungen werden hierdurch aufgehoben.

Wiesbaden, den 26. August 1950.

#### Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Stock

Der Minister für  
Arbeit, Landwirtschaft  
und Wirtschaft  
Wagner